

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

### Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes

Das NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 4450, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.“